

WASSERBURGER BACH-CHOR E.V.

Geschäftsordnung

§ 1

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für alle aktiven Mitglieder 80,- Euro pro Jahr.
2. Die Ermäßigung des Beitrags um die Hälfte für in Ausbildung befindliche oder sozial schlechter gestellte Mitglieder muss schriftlich bei dem/der Kassenwart/in beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 40,- Euro pro Jahr.
4. Der/die musikalische Leiter/in und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 2

Vorstand

1. Zusätzlich zu dem in der Satzung genannten geschäftsführenden Vorstand wählen die Mitglieder je einen Stimmführer der einzelnen Chorstimmen Sopran, Alt, Tenor, Bass sowie einen Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit in den erweiterten Vorstand. Der Vorsitzende kann gleichzeitig auch Stimmführer sein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, der/die musikalische
3. Leiter/in und mindestens drei der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Organisation der Konzerte verantwortlich, sowie für die laufende Geschäfts- und Haushaltsführung. Der Vorstand stimmt über die laufenden Kosten der Konzertvorhaben mindestens 1/2 Jahr vorher ab.
2. Der/die Kassenwart/in ist für die ordentliche Buchführung des Vereinsvermögens verantwortlich.
3. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder in den Proben über die Vorstandsbeschlüsse.
4. Jeder Stimmführer kümmert sich um die Belange und Anliegen der
5. Mitsänger/innen seiner Stimme. Er ist für die Aufrechterhaltung einer hinreichenden Probendisziplin verantwortlich.
6. Der Vorstand, insbesondere der/die Kassenwart/in, hat den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern jederzeit Einsicht in die Belege und die Buchhaltung des Vereins zu gewähren.
7. Der Vorstand bestimmt die Höhe des Honorars der musikalischen Leitung mit einfacher Mehrheit; die musikalische Leitung ist hierbei nicht stimmberechtigt.

§ 4

Der/die musikalische Leiter(in)

1. Der/die musikalische Leiter(in) ist der/die Dirigent(in) des Chores. Er/sie ist
2. verantwortlich für die Werkauswahl, entscheidet über Ort und Zeitpunkt des Auftretens in der Öffentlichkeit, wählt die Orchestermitglieder und die Solisten aus und verhandelt mit ihnen über die Höhe des Honorars.
3. Er/sie muss die Konzertvorhaben hinsichtlich der Kosten mit dem Vorstand absprechen.
4. Der/die musikalische Leiter/in kann für Proben und besondere Konzerte auch einen Gastdirigenten auswählen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch mündliche Einladung in der Chorprobe und durch einen schriftlichen Aushang im Probenraum zwei Woche vorher ein. In der Chorprobe nicht anwesende Mitglieder werden vom jeweiligen Stimmführer/in telefonisch oder schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln etwas anderes beschlossen wird.
6. Von den Rechnungsprüfern wird mindestens einer neu gewählt. Die Rechnungsprüfer können maximal für 2 Wahlperioden hintereinander gewählt werden.
7. Zu den Tagesordnungspunkten der jährlichen Mitgliederversammlungen gehören der Bericht des Vorstandes und der Kassenbericht.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16. Feb. 2004 mit Änderung §2 am 27.02.12